

## ELEKTRONISCHE KASSEN

# Achtung: Finanzamt!

Bei Betriebsprüfungen hat Bettina M. Rau-Franz, Steuerberaterin und Partnerin in der Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei Roland Franz & Partner, die Erfahrung gemacht, dass Unternehmer, die diese Kassensysteme im Einsatz haben, gegen die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen verstoßen. „Es ist ein Irrglaube, dass ein ordnungsgemäßer Z-Abschlag täglich in der Finanzbuchhaltung reicht“, warnt sie. Also: bitte alle elektronischen Tagesjournale aufbewahren.